

SATZUNG DES VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DER BRÜDER-GRIMM-SCHULE e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Brüder-Grimm-Schule Eschwege“.
- (2) Der Verein ist am 18.07.1995 in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat den Sitz in Eschwege.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein hat den Zweck,
 - Bildung und Erziehung in der Schule zu unterstützen,
 - die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern zu fördern,
 - die Öffnung der Schule in das gesellschaftliche Umfeld voranzutreiben,
 - den Kontakt zu ehemaligen Angehörigen der Schulgemeinde zu pflegen.

Dies wird besonders dadurch erreicht, dass mit der Schulleitung und dem Vorstand des Schulelternbeirates, Veranstaltungen vorbereitet und durchgeführt werden, unterrichtliche und sonstige schulische Vorhaben unterstützt, Anschaffungen getätigt und Bezuschussungen gewährt werden.

- (2) Für besondere Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (3) Der Verein bemüht sich um Zuwendungen, Zuschüsse und Spenden.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“.

Aus diesem Grund darf der Verein:

- keine anderen als die erwähnten gemeinnützigen Zwecke verfolgen,
 - keinen Gewinn anstreben,
 - die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten,
 - keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks wird das Vermögen für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt. In einem solchen Falle erhält das Vermögen der Werra-Meißner-Kreis mit der Auflage, es ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaft, werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet, erworben.
- (3) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
- (4) Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Monatsfrist zum Jahresende erfolgen.

§ 4 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
1. der oder dem 1. Vorsitzenden
 2. der oder dem 2. Vorsitzenden
 3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer
 4. der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
 5. drei Beisitzerinnen oder Beisitzern.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einmal jährlich einberufen. Sie ist das höchste Beschlussorgan des Vereins.
- (2) Die Einladung erfolgt mindestens 1 Woche vorher durch die erste Vorsitzende oder den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen in allen Fällen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Mitgliederversammlung und Vorstand beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit in der Mitgliederversammlung gilt der Antrag als abgelehnt. Bei der Stimmengleichheit im Vorstand gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind durch Niederschrift zu beurkunden und von der 1. Vorsitzenden oder dem 1. Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9
Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss muss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Diese Satzung ist am 29. März 1995 errichtet worden.

1. Vorsitzenden/Vorsitzender

2. Vorsitzenden/Vorsitzender